

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Uffenheim

Kostensatzung
VOM 13.12.2001

Die Stadt Uffenheim erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Uffenheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr zehn bis fünfzigtausend Deutsche Mark (5 bis 25.000 Euro).

§ 3

Diese Satzung tritt am 1.12.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.1985 außer Kraft. Bis einschließlich 31. Dezember 2001 gelten die im Kostenverzeichnis in DM ausgewiesenen Beträge, ab dem 1. Januar 2002 die Beträge in Euro.

Uffenheim , 13.12.2001
STADT UFFENHEIM

(S)

Schöck
1. Bürgermeister